

Gartenordnung der Gartengemeinschaften im Kreisverein Neumünster der Kleingärtner e. V.

Vorwort

Das zwischenmenschliche Miteinander in den Gartengemeinschaften kann nur verwirklicht werden, wenn die Gartenfreundinnen und -freunde zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen und die von ihnen gepachteten Gärten entsprechend der Gartenordnung, den im Pachtvertrag vereinbarten Grundsätzen und dem Bundeskleingartengesetz bearbeiten. Die unten aufgeführte Gartenordnung und die Richtlinien für das Halten von Tieren (Bestandsschutz), die Bestandteil des mit jedem Mitglied abgeschlossenen Unterpachtvertrages sind, erklären verbindlich, wie sich jedes Mitglied in den Gemeinschaftsanlagen zu verhalten hat und welche Gesichtspunkte bei der Gestaltung des Pachtgartens zu beachten sind

1 Nutzung des Pachtgartens

- 1.1 Der Kleingarten soll vorwiegend der gartenbaummäßigen Nutzung und der Erholung für die Familie des Gartenpächters dienen. Die gartenbaummäßige Nutzung ist nur dann zu erreichen, wenn der Garten mit den verschiedensten Gemüsearten bebaut wird; nach Möglichkeit ist für den Nutzgartenteil die dreifeldige Fruchtfolge einzuhalten. Es dürfen auf keinen Fall Kartoffeln sowie eine Gemüseart auf mehr als einem Drittel der Gartenfläche angebaut werden. Es ist darauf zu achten, dass eine möglichst große Artenvielfalt an Gemüsen, Blumen, Bäumen und Gehölzen im Kleingarten angebaut wird. Nur eine Wiese mit Bäumen oder ohne Bäume ist kein Kleingarten. Der Pachtgarten ist so zu bearbeiten, dass ein Zustand erhalten wird, der dem allgemeinen, jahreszeitlich bedingten Bearbeitungs-zustand von Kleingärten entspricht.
 - 1.1.1 Erhebliche Bewirtschaftungsmängel sind: Das Lagern von Schrott, Abfall und Schutt im Pachtgarten bzw. in der Laube und in den anderen im Garten nach Genehmigung errichteten Gebäuden. Weitere Bewirtschaftungsmängel sind: Rabatten, Wege und Beete, die von Unkraut bzw. Wildkraut überwuchert sowie ungepflegte Bäume, Gebäude, Zäune und Hecken. Rasen und Grasflächen müssen in ihrem Wachstum so eingeschränkt werden, dass sie nicht mit dem dort wachsenden Samen die Nachbargärten belasten.
 - 1.1.2 Ein Versiegeln der Oberflächen von Wegen darf nur mit Gehwegplatten erfolgen. Zubetonieren ist nicht gestattet.
- 1.2 Jegliches Verbrennen ist ab 01. Januar 1996 in den Pachtgärten und in den Gartenanlagen des Kreisvereins Neumünster der Kleingärtner e. V. untersagt. Im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. März kann die Gemeinschaftsleitung maximal monatlich einen Brenntag festlegen an dem ausschließlich Heckenschnitt und Schnittholz verbrannt werden darf. Es wird empfohlen, Schnittholz und harte Stauden zu schreddern oder auf andere Art zu zerkleinern und dem Kompost zuzuführen bzw. zum Mulchen zu verwenden. Mit pilzlichen Schädlingen befallene Pflanzenteile sind, wenn keine andere Entsorgungsmöglichkeit besteht, der öffentlichen Entsorgung zuzuführen. Andere behördliche Regelungen haben für unseren Verein keine Gültigkeit.
 - 1.2.1 Der Betrieb von Öfen, Kaminen, Feuerkörben u.ä., die zum Verbrennen von Holz oder anderen Materialien geeignet sind, ist nicht erlaubt.

- 1.2.2 Alte Ofen- und Kaminanlagen sind bei Pächterwechsel nachweislich zu versiegeln/zurück zu bauen.
- 1.3 Das Düngen mit Jauche ist nicht gestattet. Jauchegruben (auch Dreikammersysteme) sind nicht erlaubt. Vorhandene Gruben sind von einem befugten Unternehmen zu entleeren und müssen dann mit Sand oder Erde verfüllt werden.
- 1.4 Anfallende Fäkalien (Klosett-Dünger) sind mit Rindenmulch oder Torf vermischt im Komposthaufen zu verarbeiten. Die Verwendung von chemischen Fäkalienvernichtern ist nicht gestattet.
- 1.5 Für Mineraldünger wird sparsamer Umgang empfohlen (unbedingt die auf den Verpackungen genannten Mengen/m² beachten).
- 1.6 Die Verwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) ist nicht gestattet

2 Bäume und Sträucher

- 2.1 Beachten Sie bitte die Befruchtungstabellen für Obstbäume und Obstgehölze. Ihr Fachberater bzw. Ihre Baumschule berät Sie gerne.
- 2.2 Vor dem Obstbaumschnitt lassen Sie sich bitte durch den Fachberater beraten.
- 2.3 Der Gartenpächter hat bei der Anpflanzung aller Kulturen Rücksicht auf seinen Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Wurzeln, Schatten und dgl.). Großbäume, insbesondere hochwachsende Nadelgehölze (Fichten und Tannen), sind von der Anpflanzung im Kleingarten ausgeschlossen. Obsthochstämme dürfen nicht gepflanzt werden, da sie nicht nur in der Pflege schwer zu behandeln sind, sondern vor allen Dingen den Garten zu sehr beschatten. Der Pflanzabstand von der Grenze und untereinander beträgt bei Buschobst mindestens drei Meter, bei Beerenobst einschließlich Himbeeren einen Meter.
- 2.4 Insbesondere sind Reihenpflanzungen als Hecke oder Sichtschutz nicht erlaubt.
- 2.5 Hinter den Außenhecken der Gärten ist die Anpflanzung von Rasen und solchen Pflanzen, die in die Hecke hineinwachsen bzw. mit den Wurzeln der Hecke die Nährstoffe entziehen, nicht gestattet. Hinter den Außenhecken ist ein nicht bepflanzter Schutzstreifen oder Weg anzulegen.

3 Baulichkeiten

- 3.1 Bauliche Anlagen jeglicher Art, wie Lauben, Geräteschuppen, Kleintierställen – hier nur für Instandhaltung von genehmigten Altanlagen, Gewächshäuser, Zäunen von mehr als 1 m Höhe, Pergolen, Bienenunterstände und Kompostbehältern sowie Ausbau und Umbau solcher Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des Bauantrages durch die Gemeinschaftsleitung in Vertretung des Kreisvorstandes mindestens 1 Meter von der Pachtgartengrenze und 3 Meter von den Außengrenzen errichtet werden. Das Wohnen in den Lauben ist nicht gestattet. Die Baugenehmigung wird entsprechend den im Bundeskleingartengesetz festgelegten Richtlinien schriftlich erteilt. Die Bauanträge werden in der Geschäftsstelle des Kreisvereins zur Vorlage beim Generalverpächter (Stadt Neumünster bzw. BIMA) abgelegt.
- 3.2 In den Pachtgärten dürfen keine asbesthaltigen Baumaterialien verwendet werden, auch nicht für Einfassungen und Abgrenzungen.
- 3.3 Planschbecken dürfen max. ein Fassungsvermögen von 400 ltr. haben
Schwimmbecken sind nicht zulässig.
- 3.4 In den Pachtgärten dürfen grundsätzlich Gartenteiche mit einer max. Größe von 1% der Pachtgartenfläche errichtet werden. Eine Errichtung ist nur mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes des Kreisverein Neumünster der Kleingärtner e.V. zulässig. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist vor Beginn des Baues des Gartenteiches zu stellen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der geplante Gartenteich die kleingärtnerische Nutzung des Pachtgartens und das Erscheinungsbild des Pachtgartens sowie der gesamten Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt. Der Pächter hat sicherzustellen, dass von dem Gartenteich keinerlei Gefahren ausgehen. Dies ist insbesondere auch dadurch sicher zu stellen, dass der Pachtgarten über eine lückenlose Einfriedung mit einer Mindesthöhe von einem Meter verfügt.
- 3.5 Teiche sind bei Gartenaufgabe zu entfernen und zu verfüllen.

4 Tierhaltung

- 4.1 Grundsätzlich gilt: Bis auf die Bienenhaltung dient eine Tierhaltung/ -zuchtung nicht einer kleingärtnerischen Nutzung.
- 4.2 Für die Tierhaltung (Bestandsschutz) finden Sie im Anhang besondere, verbindliche Richtlinien. Neuanträge auf Tierhaltung werden nicht mehr genehmigt.

5 Gemeinschaftsweg

- 5.1 Der Gartenpächter ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Weg bis zur halben Breite bzw. bis zur Grenze der Gartengemeinschaft stets rein und frei von Gras und Unkraut zu halten.
- 5.2 Bei nicht ordnungsgemäßer Pflege der vorgenannten Wegeabschnitte ist der Kreisverein berechtigt, die Pflege auf Kosten des Gartenpächters durchführen zu lassen.

6 Öffnung der Gartengemeinschaft

- 6.1 Bis zum Einbruch der Dunkelheit sind die Tore der Gartengemeinschaften für Fußgänger und Radfahrer offenzuhalten. Die Zeiten, in welchen die Nebentore zur

Anlage geschlossen zu halten sind, werden durch Beschluss auf der Jahreshauptversammlung der Gartengemeinschaft geregelt.

- 6.2 Die Zeiten, in denen das Fahren in den Nebenwegen mit einem KFZ in den einzelnen Gartengemeinschaften erlaubt ist, werden durch verbindlichen Beschluss auf der Jahreshauptversammlung der Gartengemeinschaft festgelegt.
- 6.2.1 Die Zeiten, in denen das Befahren des Hauptweges bis zur Gemeinschaftshalle erlaubt ist, regelt der KV. Hierzu gehört auch die Öffnungszeiten des Tores. Anregungen der Gartengemeinschaft sind möglichst zu berücksichtigen.
- 6.3 Das Parken von KFZ in den Wegen ist nicht gestattet. KFZ sind auf eigene Gefahr auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen oder außerhalb des Geländes der Gartengemeinschaft zu parken.
- 6.4 Auf allen Wegen in den Gartengemeinschaften gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit wird auf Schritttempo festgelegt.
- 6.5 Hunde sind an der Leine zu führen.

7 Zäune, Hecken, Knicks

- 7.1 Die Umzäunung bzw. Hecke ist Bestandteil des Kleingartens. Sie ist stets in gutem Zustand zu halten und darf bei Aufgabe des Kleingartens nicht entfernt werden. Innerhalb der Kleingartenanlage darf kein Stacheldraht verwandt werden. Bei Abgrenzungen zu Nachbargärten ist jeweils die im Kleingarten rechts angeordnete Umzäunung bzw. Hecke Bestandteil des Kleingartens und ist entsprechend zu pflegen.
- 7.2 Die Hecke ist ein Bestandteil des Gartens. Die Pflege obliegt dem Gartenpächter. Der Sommerschnitt sollte nicht vor dem 24. Juni d.J. durchgeführt werden. Der Herbstschnitt ist bis zum 15. Oktober d.J. auszuführen. Die Hecke darf nicht über 100 cm hoch sein und muss kegelförmig geschnitten werden. Es besteht für die jeweilige Gartengemeinschaft nach einem entsprechendem auf einer Jahreshauptversammlung gefaßten Beschluss die Möglichkeit, den Heckenschnitt zu organisieren.
- 7.3 Knicks dürfen ohne Genehmigung des Kreisvereins nicht abgeholzt werden. Die an den Pachtgärten vorbeiführenden Wasserläufe und Gräben sind vom Gartenpächter sauber und Instand zu halten.
- 7.3.1 Knicks unterliegen gesonderten rechtlichen Vorschriften. Sie dürfen nicht als „wilder Komposthaufen“ genutzt werden.
- 7.4 Bei nicht sachgemäßer Pflege der Umzäunungen, Hecken und Knicks kann der Kreisverein die Pflege auf Kosten des Gartenpächters durchführen lassen.

8 Schädlingsbekämpfung

- 8.1 Der Gartenpächter hat die Verpflichtung, die Schädlingsbekämpfung aufgrund der Erfordernisse und Anordnungen durchzuführen. Bei gemeinschaftlicher Schädlingsbekämpfung (Spritzen von Obstbäumen und dgl.) sind die entstehenden Kosten anteilig zu tragen.

8.2 Bei nicht sachgemäßer bzw. ungenügender Schädlingsbekämpfung kann der Kreisverein diese im Interesse der Gemeinschaft auf Kosten des Gartenpächters durchführen lassen.

9 Schulung

9.1 Es wird empfohlen, dass der Gartenpächter an der fachlichen Beratung und Schulung sowie Versammlungen, die rechtzeitig bekanntgegeben werden, teilnimmt.

10 Gemeinschaftseinrichtungen

10.1 Alle zur gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonungsvoll zu behandeln. Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seine Angehörigen oder seine Gäste verursacht werden. Jeder entstandene Schaden ist der Gemeinschaftsleitung umgehend mitzuteilen.

10.2 Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen, soweit diese der Errichtung oder Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen dient.

11 Motorbetriebene Geräte

11.1 Motorpumpen und Rasenmäher sowie alle anderen für die Gartenbewirtschaftung mit Verbrennungsmotoren und Elektromotoren betriebenen Geräte, die Gartennachbarn beeinträchtigende Geräusche erzeugen, dürfen nur in den vom Kreisverein festgesetzten Zeiten benutzt werden. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht für die Gemeinschaftsarbeit.

Geräte und Maschinen	Betriebsverbote
<u>Rasenmäher (mit Elektro- oder Verbrennungsmotor)</u> <u>Heckenschere</u> <u>Motorkettensäge (tragbare)</u> <u>Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor)</u> <u>Vertikutierer</u> <u>Shredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor)</u> <u>Beton- und Mörtelmischer</u> <u>Hochdruckwasserstrahlmaschine</u> <u>Motorhacke</u>	<u>Werktags:</u> <u>20.00 bis 07.00 Uhr</u> <u>an Sonn- und Feiertagen:</u> <u>ganztäglich</u>
<u>Für nachfolgende Geräte gelten weiterführende zusätzliche Beschränkungen:</u>	
<u>Freischneider</u> <u>Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor)</u> <u>Laubbläser</u> <u>Laubsammler</u>	<u>Werktags:</u> <u>07.00 bis 09.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 07.00 Uhr</u> <u>an Sonn- und Feiertagen:</u> <u>ganztäglich</u>

Der Betrieb von Stromaggregaten ist, außer in der Anlage Ostbahn, nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist der Einsatz aller Geräte während der Gemeinschaftsarbeit.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Gartenpächter, seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lärmen, lautes oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk oder Musikapparate, Schießen oder ähnliche Störungen sind verboten.
- 12.2 Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen an öffentlichen Wegen und Plätzen, ist untersagt.
- 12.3 Dem Vorstand (Gemeinschaftsleitung, Kreisvorstand, Kreisfachberater) oder seinem Beauftragten sowie dem zuständigen Vertreter des Grundstückseigentümers ist der Zutritt zu jedem Garten gestattet, auch in Abwesenheit des betreffenden Gartenpächters.

13 Verbindliche Richtlinien für das Halten von Tieren in den Kleingärten des Kreisvereins Neumünster der Kleingärtner e. V.

Grundsätzlich gilt:

- 13.1 Neue Anträge auf Tierhaltung werden nicht genehmigt. Eine Übertragung der bereits genehmigten Tierhaltung auf den Nachpächter ist nicht möglich.

Für bereits genehmigte Tierhaltung (Bestandsschutz) gilt:

- 13.2 Die Tierhaltung muss sich in solchen Grenzen halten, dass der kleingärtnerische Charakter der Pachtgärten gewahrt bleibt und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes des Kreisvereins.
- 13.3 Die erlaubte Tierhaltung ist begrenzt auf zusammen 10 Hühner und Fasanen und zusätzlich 10 Kaninchen und 20 Tauben. Es wird empfohlen, keine Gänse und Enten in den Pachtgärten zu halten.
- 13.4 Züchter von Brieftauben und Kaninchen, die nachweisbar einem eingetragenen Zuchtverein angehören, dürfen die für die Zucht notwendige Mindestzahl an Brieftauben bzw. Kaninchen weiterhin halten.
- 13.5 Durch die Tierzucht bzw. -haltung darf die im Bundeskleingartengesetz geforderte maximale Überdachung von 24 m² für Baulichkeiten im Kleingarten nicht überschritten werden.
- 13.6 Das Halten von Hunden und Katzen in den Pachtgärten ist grundsätzlich verboten.
- 13.7 Das Halten von Großvieh (Schweine, Ziegen, Schafe und dgl.) ist nicht gestattet.
- 13.8 Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage wie auch des einzelnen Kleingartens nicht ungünstig beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck sind die Ställe, Tierausläufe und sonstige für die Tierhaltung erforderlichen Einrichtungen nach Plänen auszuführen, die möglichst durch Grün gegen Sicht von den Wegen abgedeckt sind.
- 13.9 Die Erlaubnis für den Bau von Ställen und Tierausläufen ist schriftlich beim Kreisverein über den Gemeinschaftsleiter zu beantragen. Hierbei darf die überdachte Gesamtfläche einschl. Laube nicht mehr wie 24m² betragen.

- 13.10 Um nachbarliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden, sind die Tiere so unterzubringen, dass die Nachbarn nicht unbillig durch Geräusch, Geruchseinwirkung, Federflug usw. belästigt werden. Tauben dürfen nur in geschlossenen Gehegen gehalten werden.
- 13.11 Gartenpächtern, die infolge der weiten Entfernung ihrer Wohnung von -Gärten, ihrer Berufspflichten oder aus anderen Gründen nicht die Gewähr bieten, die in ihren Gärten gehaltenen Tiere ordnungsgemäß zu pflegen und zu füttern, darf das Halten von Tieren nicht gestattet werden, falls nicht sichergestellt ist, dass diese Pflichten von anderen Personen einwandfrei erfüllt werden. Ebenso wird den Gartenpächtern das Halten von Tieren in den Gärten untersagt, wenn die Tiere nicht sauber und trocken untergebracht oder nicht ordnungsgemäß gepflegt und gefüttert werden.
- 13.12 Für die Kleintierhaltung im Kleingartengelände gelten grundsätzlich weiterhin und uneingeschränkt die auf örtlicher, Kreis-, Landes- und Bundesebene herausgegebenen Bestimmungen zu Fragen der Tierhaltung im Freien, des Tierschutzes und dgl. weiter. Sie sind entsprechend zu be-achten. (Das gilt allerdings auch für die Landesverordnung über die Bekämpfung von Ratten vom 17. Mai 1968 - GVOBl. Schl.-Holst. S. 152-.)

Bienenhaltung:

- 13.13 Die Bienenhaltung ist zu begrüßen, sie gewährleistet eine ausreichende Befruchtung der Blütenpflanzen. Die Bienenhaltung ist auf die einzelnen Gärten zu verteilen, so dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen in der Benutzung der Nachbargärten zu befürchten sind. Es wird empfohlen, Bienen der sogenannten schwarmträgen Rassen zu halten.
- 13.14 Dem KV ist jährlich unaufgefordert bis zum 31. März d.J. der Nachweis vorzulegen, dass die Bienen seuchenfrei sind.
Für die Kontrolle kann der KV einen Obmann benennen.
- 13.15 Der vom KV benannte Obmann regelt die Anzahl der Völker / Gartenanlage.

Geänderte Neufassung der Gartenordnung und Richtlinien für die Tierhaltung, genehmigt durch Beschluss der Delegiertenversammlung des Kreisvereins Neumünster der Kleingärtner e. V., Neumünster, 11. April 2015